



23-25.3

Bern, 1. November 2003

Weisungen

über das Ausfüllen der Prüfungsberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B
(WPB 13.20)

Das Bundesamt für Strassen,

gestützt auf Artikel 75 Absatz 5 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)¹⁾ und im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Oberzolldirektion (OZD) und den Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein,

erlässt **folgende Weisungen:**

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen sollen das ordnungsgemässe Ausfüllen der Prüfungsberichte (Formulare 13.20 A und 13.20 B) erleichtern und vereinheitlichen.

Sie enthalten:

- allgemeine Bestimmungen,
- eine Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte (Anhang I) und
- weitere, für das Meldeverfahren Kantone-Bund massgebende Erläuterungen und Ergänzungen (Anhänge II - VII).

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Weisungen sind verbindlich für

- a. die Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein;
- b. die Eidgenössische Oberzolldirektion;
- c. die Inhaber der Typengenehmigung von Motorfahrzeugen und Anhängern;

1) SR 741.51 (Stand: 01.10.2003)

- d. Hersteller von Motorfahrzeugen und Anhängern im schweizerischen Zollgebiet;
- e. die im schweizerischen Zollgebiet domizilierten Montagewerke;
- f. die durch die Zulassungsbehörden zur Abnahme typengenehmigter Fahrzeuge gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)²⁾ ermächtigten Betriebe. Für diese Betriebe können die Zulassungsbehörden ergänzende Weisungen erlassen.

²⁾Die Weisungen beziehen sich sowohl auf

- a. den Prüfungsbericht Formular 13.20 A (chamois) für die Erstzulassung von Fahrzeugen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein als auch auf
- b. den Prüfungsbericht Formular 13.20 B (blau) für die Meldung von Änderungen gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 VTS.

Art. 3 Grundsätze

¹⁾Die Prüfungsberichte sind nach Artikel 75 Absätze 1 bis 3 VZV auszufüllen. Dabei sind die "Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B" (Anhang I), die Verzeichnisse (Anhänge II und III), die Übersichten (Anhänge IV und V) und die "Zuteilung der Stammnummer, Nachprüfung der Verzollung und Versteuerung bei Fahrzeugen" (Anhang VI) zu beachten.

²⁾Für die Zulassung typengenehmigter karossierter Fahrzeuge ohne technische Änderungen sind lediglich die Felder 01–09, 13–15, 17–27, 30–33, 35–37, 55, 72, 76, 78*, 90–93 sowie zutreffendenfalls die Felder 40–49 auszufüllen. In der Typengenehmigung vorgesehene Varianten (z.B. Anzahl Türen, Getriebe, Felgen, Reifen, Motorleistung bzw. Motorkennzeichen) sind entsprechend anzugeben.

³⁾Für die Zulassung von Fahrzeugen, bei denen nur das unveränderte Fahrgestell typengenehmigt ist, sind die in Absatz 2 erwähnten Felder sowie alle von der Typengenehmigung nicht erfassten Felder auszufüllen.

⁴⁾Für die Zulassung typengenehmigter Fahrzeuge, an denen Änderungen vorgenommen wurden, sind die in Absatz 2 erwähnten Felder sowie alle Felder auszufüllen, die von den Änderungen berührt werden. Handelt es sich um die blosser Meldung von Änderungen (Prüfungsbericht Formular 13.20 B), sind mindestens die Felder 18, 21 und 23 sowie alle Felder auszufüllen, die von den Änderungen berührt werden. Bei Änderungen des Feldes 23 sind die alte und neue Fahrgestellnummer anzugeben.

⁵⁾Für die Zulassung nicht typengenehmigter Fahrzeuge sind die in Absatz 2 erwähnten Felder sowie alle übrigen zutreffenden Felder auszufüllen.

*) nur bei Motorrädern

2) SR 741.41

⁶Sollen im Fahrzeugausweis Verfügungen der Behörde eingetragen werden, sind die entsprechenden Angaben in den Feldern 13 und 14 (Kantonale Vermerke/Verfügungen der Behörde) zu vermerken. Ist der vorhandene Platz nicht ausreichend, so ist das Zusatzblatt "Auflagen Fahrzeugausweis" der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) auszufüllen. Bei Ausnahmefahrzeugen sind zusätzlich die Ausnahmen auf der Rückseite des Prüfungsberichtes anzugeben.

⁷In allen Fällen ist im Prüfungsbericht anzugeben, ob es sich um ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug handelt. Verfügt das Fahrzeug über einen Kilometer- oder Betriebsstundenzähler, ist zudem dessen Stand am Tag der Prüfung einzutragen (Rückseite Feld 26a). Übersteigt der Kilometerzählerstand 2'000 km oder der Betriebsstundenzähler 70 Stunden so sind diese Fahrzeuge mit "gebraucht" zu bezeichnen.

Art. 4 Korrekturen

¹Die Prüfungsberichte sind mit Schreibmaschine, in Blockschrift oder EDV auszufüllen. Allfällige Berichtigungen sind durch einfaches Streichen der falschen und Darübersetzen der richtigen Angabe vorzunehmen und mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle vom Korrigierenden mit Kurzzeichen sowie mit dem Stempel zu beglaubigen.

²Die Korrektur der Fahrgestell-Nummer ist auf die Berichtigung offensichtlicher Verschiebe einzelner Zeichen beschränkt.

³Korrekturen im Feld "Zollstempel" dürfen nur von der Eidg. Zollverwaltung vorgenommen werden.

⁴Korrekturen der Angaben in den Feldern 17, 18, 21 und 23 dürfen - unter Vorbehalt von Absatz 5 - nur vom Bundesamt für Strassen, von der Eidgenössischen Oberzolldirektion oder von den Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen werden.

⁵Der Inhaber der Typengenehmigung und der zur Selbstabnahme Bevollmächtigte dürfen folgende Korrekturen vornehmen:

- a. Im Feld 24 darf der Inhaber der Typengenehmigung Änderungen vornehmen;
- b. im Feld 24 darf der zur Selbstabnahme Ermächtigte die Typengenehmigungsnummer durch eine andere ersetzen, wenn
 - auf der Rückseite des Formulars 13.20 A, die "neue" Typengenehmigungsnummer durch den Inhaber der Typengenehmigung aufgeführt ist;
- c. in den Feldern 19 und 20 sowie 25-27, 30-33, 35-37, 55, 72, 76, 78* dürfen Korrekturen im Rahmen der gültigen Typengenehmigung vorgenommen werden.

*) nur bei Motorrädern

⁶Korrekturen sind zu beglaubigen und zwar von den Bundesbehörden mit dem Amtsstempel, von den Zulassungsbehörden mit dem Amtsstempel und der Unterschrift des Verkehrsexperten und von den unter Absatz 5 Buchstabe a bis c ermächtigten Personen mit der Unterschrift. Mehrere Korrekturen können durch einen einzigen Eintrag beglaubigt werden (z.B.: Felder 24, 32 und 37 korrigiert, Stempel und Unterschrift).

Art. 5 Duplikate

Duplikate für verlorene Prüfungsberichte 13.20 A sind beim Importeur bzw. beim schweizerischen Hersteller, für direkt importierte Fahrzeuge beim Einfuhr-Zollamt zu verlangen.

Art. 6 Eintrag der Stammmnummer

Der Eintrag der Stammmnummer richtet sich nach den folgenden Grundsätzen (vgl. Anhang VI dieser Weisungen):

¹Die Stammmnummer für im Ausland hergestellte Transportmotorfahrzeuge wird bei der definitiven oder provisorischen Einfuhrverzollung vom Zollamt im Prüfungsbericht angebracht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen der Eidg. Zollverwaltung und Zollbeteiligten (Verzollungsagenturen oder Importeure) betreffend Eindruck der Stammmnummer im Prüfungsbericht.

²Die Stammmnummer für im Inland hergestellte Transportmotorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Motorräder) wird bei der Versteuerung nach Automobilsteuergesetz³) vom Zollamt im Prüfungsbericht angebracht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen der Eidg. Zollverwaltung und Zollbeteiligten (Verzollungsagenturen oder Hersteller) betreffend Eindruck der Stammmnummer im Prüfungsbericht.

³Die Stammmnummer für die übrigen Fahrzeuge gemäss Absatz 1 und 2, für die eine Zollbewilligung Formular 15.30/40 erteilt wurde, wird von den Zulassungsbehörden bei der erstmaligen Zulassung im Prüfungsbericht angebracht.

Art. 7 Kontrolle der Prüfungsberichte

Die Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, das Bundesamt für Strassen und die Eidgenössische Oberzolldirektion sind gehalten, die Prüfungsberichte zu überprüfen. Unvollständig bzw. nicht weisungskonform ausgefüllte Prüfungsberichte sind richtigstellen zu lassen oder allenfalls zurückzuweisen.

3) Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG; SR 641.51)

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹Der Bereich Fahrzeugführer- und Fahrzeugregister des Bundesamtes für Strassen kann im Einvernehmen mit den Zulassungsbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) und der Eidgenössischen Oberzolldirektion Änderungen an den Anhängen vornehmen.

²Die "Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte (WPB 13.20)" vom 17. Oktober 2000 sind aufgehoben.

³Diese Weisungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle

Direktor

Anhänge:

- Anhang I: Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte (Formulare 13.20 A und 13.20 B)
- Anhang II: Verzeichnis der Fahrzeugarten
- Anhang III: Verzeichnis der Karosserieformen
- Anhang IV: Übersicht über die Abhängigkeit zwischen den Fahrzeugarten und Karosserieformen
- Anhang V: Übersicht über die Abhängigkeit zwischen Karosserieformen und Fahrzeugarten (mit Karosserieformabkürzungen)
- Anhang VI: Zuteilung der Stammnummer, Verzollungskontrolle bei Fahrzeugen
- Anhang VII: Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Verteiler:

- Die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Zulassungsbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA)
- Eidgenössische Oberzolldirektion (OZD)
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
- Hersteller und Importeure von Motorfahrzeugen und Anhängern (Inhaber der Typengenehmigung)
- Die zur Selbstabnahme ermächtigten Betriebe